

**Mainzer Erklärung der  
Bund-Länder-Kommission für Datenverarbeitung und Rationalisierung  
in der Justiz (BLK)**

Die Bund-Länder-Kommission für Datenverarbeitung und Rationalisierung in der Justiz (BLK) hält es für erforderlich, die Grundsätze der Zusammenarbeit zu aktualisieren. Diese Grundsätze beschreiben die Aufgabe der BLK und die Form der Zusammenarbeit in der BLK.

**I. Auftrag**

Aus dem Auftrag der 37. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister vom 30. und 31. Mai 1969 ergeben sich folgende Aufgabenschwerpunkte der Bund-Länder-Kommission für Datenverarbeitung und Rationalisierung in der Justiz:

1. Mitwirkung bei Rechtsetzungsvorhaben,
2. Koordinierung von hierzu geeigneten Projekten und Maßnahmen,
3. regelmäßige frühzeitige Unterrichtung über alle von den Mitgliedern beabsichtigten Vorhaben,
4. Erfahrungsaustausch über Planungen, Neuentwicklungen und laufende Projekte,
5. Mitwirkung in Organisationsangelegenheiten,
6. Überprüfung neuer technischer Entwicklungen auf ihre Nutzbarkeit für die Justiz.

## **II. Ziele**

1. Die Rechtsetzung muss es ermöglichen, die Chancen, die sich aus dem Einsatz von Informations- und Kommunikationstechniken ergeben, für die Justiz wahrzunehmen.
2. Der Einsatz von Informations- und Kommunikationstechniken in der Justiz muss rationell und wirtschaftlich gestaltet werden. Dazu, aber auch im Interesse der Beschäftigten und der Allgemeinheit, müssen alle Möglichkeiten der länderübergreifenden Zusammenarbeit ausgeschöpft werden.
3. Die Interessen der Justizverwaltungen müssen gegenüber anderen Gremien, Verwaltungen und in geeigneten Fällen gegenüber gewerblichen und sonstigen Anbietern abgestimmt vertreten werden.

## **III. Gegenstand der Zusammenarbeit**

### **A. Grundsätze**

Gegenstand der Zusammenarbeit in der BLK und ihren Arbeitsgruppen ist,

1. notwendige Rechtsetzungsvorhaben anzuregen und Stellungnahmen zu solchen Vorhaben zu koordinieren,
2. geeignete DV-Verfahren soweit wie möglich einheitlich zu entwickeln und zu gestalten indem insbesondere
  - gemeinsame fachliche Anforderungen an eine DV-Lösung unabhängig von der Systemscheidung definiert werden,
  - Entwicklungsprioritäten abgestimmt werden und
  - Vereinbarungen zwischen allen oder mehreren Justizverwaltungen über die gemeinsame Entwicklung neuer und gemeinsame Pflege und Fortentwicklung und die Übernahme eingeführter Verfahren gefördert werden; dazu sollen

Grundsätze für eine einheitliche und ausgewogene finanzielle Beteiligung an Entwicklungs- und Pflegeverbänden aufgestellt werden;

3. Standards, die auf die Herstellerunabhängigkeit und leichtere Portierbarkeit der Verfahren gerichtet sind, abzustimmen; die Empfehlungen sollten insbesondere anerkannte Standards und Verfahren berücksichtigen;
4. möglichst einheitliche Vorgaben für den Austausch von Daten in länderübergreifenden Verfahren und einheitliche Zugänge Dritter zu Justizsystemen (z. B. Registerverfahren) zu erreichen;
5. unter Berücksichtigung von Haushalts- und gesamtwirtschaftlichen Gesichtspunkten darauf hinzuwirken, dass die Rechte an DV-Verfahrenslösungen vollständig bei den beauftragenden Justizverwaltungen liegen;
6. abgestimmte Vorgaben gegenüber anderen länderübergreifenden Gremien (z. B. KoopA).

## **B. Informationsaustausch**

### 1. Projektbezogene Informationspflichten

Damit die BLK ihren Auftrag erfüllen kann, werden die Justizverwaltungen neue DV-Vorhaben spätestens mit Beginn der konkreten Planungsarbeiten der BLK schriftlich anzeigen. In der nächsten Sitzung der BLK wird über etwaige Koordinierungsmaßnahmen beraten.

Insbesondere für DV-Projekte,

- die inhaltlich von bundeseinheitlichen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften bestimmt sind oder
- die für einen Datenaustausch mit anderen Justizverwaltungen, anderen Verwaltungsbehörden (z. B. Polizei) oder externen Nutzern außerhalb der

Verwaltungen (z. B. Notare, Banken etc.) in Betracht kommen, ist auch eine laufende Information der Mitglieder der BLK über die Entwicklungs- und Einführungsarbeiten geboten. Das gleiche gilt auch für die Fortentwicklung solcher Programme.

## 2. Informationen über Anwenderkreise

Soweit projektbezogenen Anwenderkreise eingerichtet sind, wirken die beteiligten BLK-Mitglieder darauf hin, dass das jeweilige Vorsitzland der BLK regelmäßig den Sachstand mitteilt. Interessierten Justizverwaltungen sollen die Arbeitsergebnisse zur Verfügung gestellt werden.

## 3. Informationen über Beschaffungen und Verträge

Informationen über

- Ausschreibungen
- Rahmenverträge, Kooperationsverträge, Verträge zur Beschaffung von Hardware, Verträge zur Erstellung oder Überlassung von Software, sowie Rabattstaffeln, Regelungen der Urheber- und Vertriebsrechte und Lizenzbedingungen
- Pflege und Fortentwicklung von Verfahren
- Vertragsbestimmungen mit Herstellern, die Positionen betreffen, die für alle von Bedeutung sind (z. B. Regelungen der Urheberrechte und der Lizenzbedingungen)

sollen ausgetauscht werden, soweit Interesse anderer Justizverwaltungen besteht. Dies einschränkende Vereinbarungen mit Herstellern sollten vermieden werden.

Abstimmungsprozesse innerhalb der BLK sollen so früh wie möglich beginnen.